



GEMEINDE FLAACH

**Elternbeitragsreglement der
Gemeinde Flaach
zur Verordnung über Unterstützungsbeiträge
an familienergänzende, vorschulische
Betreuungsverhältnisse**

Allgemeine Bestimmungen

Grundlage

§ 1

Der Gemeinderat Flaach erlässt, gestützt auf § 10 der Verordnung über Unterstützungsbeiträge an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen und in Tagesfamilien vom 6. Juni 2014, folgendes Reglement:

Grundsätze

§ 2

Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Betreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a. Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote gemäss § 18 Jugendhilfegesetz.
- b. Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c. Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Anwendungsbereich

§ 3

¹ Dieses Elternbeitragsreglement wird bei den von der Gemeinde Flaach subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Flaach wohnhafte Vorschulkinder in der Schweiz angewendet.

² Eltern mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben.

³ Eltern mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Flaach mitfinanziert werden. Die soziale Indikation wird durch die Sozialbehörde festgestellt.

Beitragssystem

Berechtigte Eltern

§ 4

Berechtigt sind:

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat) oder
- Elternteile, die im Sinne von § 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben oder
- geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im

Sinne von § 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

§ 5

Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend ist das Bruttoeinkommen (Ziffer 7 Steuererklärung „Total der Einkünfte“), zuzüglich 5 % des steuerbaren Vermögens ab Fr. 50'000.00 (bei Einzelpersonen) bzw. Fr. 100'000.00 (bei Ehe- und Konkubinatspaaren), abzüglich Alimentenzahlungen (gegen Vorlage der Kopie von Urteil und Zahlungsnachweisen). Ab Fr. 300'000.00 steuerbarem Vermögen werden keine Elternbeiträge ausgerichtet.

² Bruttoeinkommen und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

³ Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.

§ 6

Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt.

² Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 7

Unterstützungsbeitragsgrundsätze

¹ Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

² Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in der Tabelle im Anhang 1 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.

³ Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monate) werden aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität die in der Tabelle im Anhang 1 festgelegten maximalen Unterstützungsbeiträge höher angesetzt.

⁴ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungs-

beitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

§ 8

Beiträge

¹ Basis für den Betreuungsbeitrag bildet ein durch den Gemeinderat jährlich festgelegter Norm-Tagestarifansatz (Norm-Tarif). Dieser orientiert sich an den in der Region marktüblichen Ansätzen von anerkannten Anbietern.

² Für Babies und Kleinkinder zwischen 3 und 18 Monaten wird ein separater Tarif festgelegt.

³ Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine brutto-einkommensabhängige Abstufung statt. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens 25 % der Betreuungskosten selber übernehmen. Der Gemeindebeitrag darf zudem 75 % des Normtarifes nicht übersteigen.

⁴ Der Beitrag berechnet sich aus dem jeweils gültigen Norm-Tarif gemäss Absatz 1 sowie dem prozentualen Beitrag der Gemeinde gemäss Anhang 1.

⁵ Bei Halbtagesbetreuungen (inkl. Verpflegung) werden 75 % der Kosten einer Tagesbetreuung erstattet.

⁶ Der Umfang des Anspruchs auf einen Betreuungsbeitrag richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich.

⁷ Nicht geltend gemachte Betreuungsbeiträge können nicht nachgefordert werden.

§ 9

Erhöhung der Beiträge

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die familienergänzenden, vorschulischen Betreuungsangebote, wird der Gemeindebeitrag wie folgt erhöht

- bei zwei Kindern um 10 % pro Kind
- bei drei und mehr Kindern um 20 % pro Kind

§ 10

Reduktion des Beitrages

Der Gemeindebeitrag gemäss Artikel 7 reduziert sich um Beiträge, Vergünstigungen und Rabatte, welche die erziehungsberechtigte Person von Dritten (Arbeitgeberin, Anbieterin usw.) erhält.

Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

Unterstützungsvereinbarung	<p>§ 11</p> <p>¹ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung mit der Gemeinde verpflichten sich die Eltern, die Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.</p> <p>² Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinde.</p> <p>³ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter, inklusive deren Bewilligungsnachweis, beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss § 3 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.</p> <p>⁴ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.</p>
Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages	<p>§ 12</p> <p>¹ Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel:</p> <ol style="list-style-type: none">jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres. <p>² Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates nach der Meldung.</p>
Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben	<p>§ 13</p> <p>¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.</p> <p>² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.</p>
Nebenauslagen	<p>§ 14</p> <p>¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder, wie Kleider und dergleichen, gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.</p>

² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr und für die Übernachtungskosten auf.

§ 15

Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse

¹ Jede Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Höhe des Beitrages beeinflussen und muss deshalb sofort gemeldet werden. Die Meldepflicht gilt insbesondere für:

- Adressänderungen
- Wohnsitzwechsel
- Heirat, Trennung oder Scheidung
- Tod eines Ehegatten oder Konkubinatspartners
- Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (Erbschaften, Schenkungen, Renten, Pensionen)
- Erhöhung oder Reduktion des Betreuungsumfanges
- Änderung der Betreuungseinrichtung
- Liegenschafts- und Grundstücksverkauf

² Die Erziehungsberechtigten müssen der Gemeinde jede Änderung innerhalb einer Woche unaufgefordert melden.

³ Wer Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Beiträge samt Zins zurückerstatten.

⁴ Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

Besondere Bestimmungen

§ 16

Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

§ 17

Änderungen des Unterstützungsreglements

¹ Der Erlass dieses Reglements ist in der Kompetenz des Gemeinderates gemäss § 6 der Verordnung für familienergänzende, vorschulische Kinderbetreuung.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Festsetzung dieses Beitragsreglements zur Verordnung der vorschulischen, familienergänzenden Kinderbetreuung untersteht gemäss Gemeindeordnung Art. 21 Ziff. 3 der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Beschluss des Gemeinderates Flaach vom 07.07.2014

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Elternbeitragsreglement zur Verordnung der familienergänzenden Kinderbetreuung über Unterstützungsbeiträge an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen und in der Tagesfamilienbetreuung (Verordnung der vorschulischen, familienergänzenden Kinderbetreuung) der Politischen Gemeinde Flaach wird festgesetzt.
2. Das Elternbeitragsreglement wird auf den 01.01.2015 in Kraft gesetzt.

Flaach, 07.07.2014

Gemeinderat Flaach



Walter Staub
Präsident



Ueli Wäfler
Schreiber

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diese(n) Beschluss/Beschlüsse ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Andelfingen,

15.8.2014

BEZIRKSRAT ANDELFINGEN
Die Ratsechreiberin:



Anhang 1: Übersicht über die Höhe der Betreuungsbeiträge

Massgebendes Brutto-Einkommen in Fr. (Ziffer 7 Steuererklärung „Total der Einkünfte“)	Beitrag der Gemeinde an den Norm-Tarif (max.)	Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten (in Fr.)		Beitrag für Kinder ab 18 Monate bis Kindergarteneintritt (in Fr.)	
		Norm-Tarif: Fr. 165 / Tag		Norm-Tarif: Fr. 110 / Tag	
		voller Tag	halber Tag *	voller Tag	halber Tag *
0 – 15'000	75 %	123.75	92.80	82.50	61.90
15'001 – 20'000	71 %	117.15	87.85	78.10	58.60
20'001 – 25'000	67 %	110.55	82.90	73.70	55.30
25'001 – 30'000	63 %	103.95	77.95	69.30	52.00
30'001 – 35'000	59 %	97.35	73.00	64.90	48.70
35'001 – 40'000	55 %	90.75	68.05	60.50	45.40
40'001 – 45'000	51 %	84.15	63.10	56.10	42.10
45'001 – 50'000	47 %	77.55	58.15	51.70	38.80
50'001 – 55'000	43 %	70.95	53.20	47.30	35.50
55'001 – 60'000	40 %	66.00	49.50	44.00	33.00
60'001 – 65'000	36 %	59.40	44.55	39.60	29.70
65'001 – 70'000	32 %	52.80	39.60	35.20	26.40
70'001 – 75'000	28 %	46.20	34.65	30.80	23.10
75'001 – 80'000	24 %	39.60	29.70	26.40	19.80
80'001 – 85'000	20 %	33.00	24.75	22.00	16.50
85'001 – 90'000	16 %	26.40	19.80	17.60	13.20
90'001 – 95'000	12 %	19.80	14.85	13.20	9.90
95'001 – 100'000	8 %	13.20	9.90	8.80	6.60
100'001 – 110'000	4 %	6.60	4.95	4.40	3.30
110'001	0 %	0.00	0.00	0.00	0.00

* halber Tag = Vormittag bis 14.00 Uhr oder Nachmittag ab 12.00 Uhr (inkl. Verpflegung).

Anhang 2: Übersicht über den Anspruch auf Betreuungsbeiträge nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsbeitrag
Mit allein erziehendem Elternanteil	Mit zwei massgeblichen Personen im gleichen Haushalt	Der Anspruch gemäss Arbeitspensum wird in Halbtagen pro Woche aufgeführt. Zwei Halbtage können als ganzer Tag bezogen werden.
20 %	120 %	2
30 %	130 %	3
40 %	140 %	4
50 %	150 %	5
60 %	160 %	6
70 %	170 %	7
80 %	180 %	8
90 %	190 %	9
100 %	200 %	10

Stand: 07.07.2014